

# Satzung des Essener Anwalt- und Notarvereins e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Essener Anwalt- und Notarverein e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Essen
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Wahrung, Förderung und Pflege der beruflichen Interessen und Belange der Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen und Notare/Notarinnen, die im Landgerichtsbezirk Essen ihren Kanzleisitz oder ihre Zweigstelle haben, insbesondere durch

- a) Pflege der Beziehungen zu den Gerichten und Strafverfolgungsorganen des Bezirks sowie zu Verwaltung, Wirtschaft und Verbänden;
- b) Stete Weiterentwicklung der Qualität der Dienstleistungen der Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen und Notare/-Notarinnen;
- c) Förderung der beruflichen Aus- und Fortbildung der Mitglieder und deren Mitarbeiter(innen) sowie des beruflichen Nachwuchses;
- d) Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
- e) Rechtsberatung von Bürgern mit geringem Einkommen
- f) Pflege der kollegialen Beziehungen unter den Mitgliedern und die Vermittlung bei Auseinandersetzungen

## § 3 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist und im Landgerichtsbezirk Essen seinen Kanzleisitz oder seine Zweigstelle hat.
- (2) Der Verein kann Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen. Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme ist seitens des Vorstandes schriftlich zu bestätigen, soweit keine Hinderungsgründe in der Person des Antragstellers/der Antragstellerin bestehen. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so ist dies dem Antragssteller/der Antragstellerin durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der Antragssteller/die Antragstellerin innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Vorstand Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Rücknahme oder Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, Ausschluss aus dem Verein oder Erklärung des Austritts durch das Mitglied. Dies gilt nicht für Mitglieder, die wegen Alters oder Krankheit auf die Rechte aus der Zulassung verzichtet haben.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Verein erklärt werden. Das austretende Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung aller ordentlichen und außerordentlichen Beiträge für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seinen satzungsmäßigen Pflichten trotz vorangegangener schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich ein Mitglied mit seiner Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge mehr als einen Monat in Verzug befindet und auch trotz nachfolgender Abmahnung innerhalb einer zu setzenden angemessenen Nachfrist dieser Zahlungsverpflichtung nicht Folge leistet.

In der Abmahnung ist auf die Möglichkeit des Ausschlusses hinzuweisen. Die Bekanntgabe des Ausschlusses hat schriftlich zu erfolgen.

Gegen diese Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang beim Vorstand Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.  
Der Beitrag für junge Anwälte/Anwältinnen beträgt in den ersten zwei Jahren ihrer Zulassung 50% des Beitrages nach Satzung 1
- (2) Mit der Beitragszahlung erwirbt das Mitglied die Berechtigung, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (3) Während der Zeiten des Mutterschutzes und der Inanspruchnahme der Elternzeit ist das Mitglied von der Beitragspflicht auf Antrag befreit. Die mitgliedschaftlichen Rechte bleiben bestehen.



## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in), dem/der Schatzmeister(in) und mindestens zwei, höchstens fünf weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist hierbei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Im Übrigen regelt er seine Geschäftsordnung und die Verteilung der Geschäfte selbst.
- (3) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in. Jede/r von ihnen ist berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten.
- (4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich beruft der Vorstand mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die im Laufe des ersten Halbjahres stattfinden soll. Ihrer Beschlussfassung unterliegen
  - a) die Prüfung der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung,
  - b) die Wahl des Vorstandes,
  - c) Wahl der Kassenprüfer/innen,
  - d) die Entscheidung über die Einsprüche gemäß §§ 3 und 4,
  - e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Sterbegeldes,
  - f) die Festsetzung von Umlagen
  - g) die Entscheidung über die Mitgliedschaft im Deutschen Anwaltverein e.V. und im Landesverband NRW des Deutschen Anwaltverein e.V.,
  - h) die Verleihung des Ehrenvorsitzes und der Ehrenmitgliedschaft,
  - i) die Entscheidung über auf der Tagesordnung stehende Anträge
  - j) die Errichtung von Einrichtungen des Vereins und deren Abschaffung.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch schriftliche Einladung, die per Post, per Fax, per E-Mail erfolgen kann und zwar an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- (3) Einladungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen, welche über eine Satzungsänderung oder den Ausschluss von Mitgliedern entscheiden sollen, müssen mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstage erfolgt sein.



- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, weitere Anträge zur Tagesordnung schriftlich zu stellen, die spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen müssen. Der Vorstand hat diese Anträge umgehend in geeigneter Weise bekannt zu geben (z.B. Homepage, Anwaltshalle etc.). Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. In diesen Fällen erfolgt am Versammlungstage keine Beschlussfassung in der Sache.

- (5) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe von Mindestens 20 Mitgliedern unverzüglich unter Einhaltung der Ladungsfrist gemäß Abs. 3 einzuberufen.

## § 9 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende oder das älteste anwesende Vorstandsmitglied
- (2) Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel. Sie können durch Handzeichen erfolgen, wenn niemand widerspricht.
- (3) Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse werden protokolliert. Die Protokolle sind von dem Leiter/ der Leiterin der Versammlung und dem Schriftführer/der Schriftführerin, in dessen Abwesenheit von einem anderen anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (4) Jedes erschienene Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.  
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Versammlung den Ausschlag.  
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller erschienenen Mitglieder.  
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

## § 10 Wahlen

- (1) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Für die Durchführung der Wahlen gilt § 9 Abs. 2 und Abs. 4 entsprechend.
- (3) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

## § 11 Einrichtungen des Vereins

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins unentgeltlich zu nutzen.
- (2) Die Benutzung von Vereinseinrichtungen durch Nichtmitglieder regelt der Vorstand durch eine Benutzungsordnung, welche ein angemessenes Entgelt vorsehen kann.
- (3) Verstirbt ein Vereinsmitglied, das mindestens 10 Jahre dem Verein angehört hat und vor dem 01.12.1939 geboren ist, zahlt der Verein auf Antrag der Erben an den Nachlass ein Sterbegeld, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Eventuelle Beitragsrückstände sind in Abzug zu bringen.

## § 12 Schlussbestimmungen

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Vereinsmitglieder. Zu dieser Mitgliederversammlung muss unter Mitteilung des Zwecks mit Frist von vier Wochen geladen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfacher Mehrheit.